

Ausgabe 03 – 09.02.2016

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (Einschreibeordnung)

Seite19: Impressum

**Ordnung über die Einschreibung der Studierenden
an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (Einschreibeordnung)
vom 10.02.2016**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 2 Nr. 1 und 76 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 505), hat der Senat der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 27.01.2016 die Einschreibeordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt – Erwerb der Rechtsstellung als Studentin oder Student und der Mitgliedschaft in der Hochschule	3
§ 1 Grundsätze	3
§ 2 Allgemeine und besondere Voraussetzungen der Einschreibung	3
§ 3 Verfahren bei der Zulassung	4
§ 4 Verfahren bei der Einschreibung	5
§ 5 Vorläufige Einschreibung	6
§ 6 Versagung der Zulassung und der Einschreibung	6
§ 7 Zweiteinschreibung	6
2. Abschnitt - Rechtsfolgen der Einschreibung	7
§ 8 Rechte und Pflichten	7
§ 9 Beurlaubung	8
§ 10 Wechsel des Studiengangs und Erweiterung der Studiengangwahl	9
§ 11 Rückmeldung	9
§ 12 Versagung der Rückmeldung und Widerruf der Einschreibung	9
3. Abschnitt - Beendigung der Mitgliedschaft	10
§ 13 Arten der Beendigung und deren Vollzug (Exmatrikulation)	10
4. Abschnitt – Daten	11
§ 14 Erhebung von Daten und Umgang mit erhobenen Daten	11
5. Abschnitt - Sonderbestimmungen	12
§ 15 Partnerschaftsverträge, Kooperationen	12
§ 16 Wissenschaftliche Weiterbildung, Zertifikatsangebote	13
§ 17 Frühstudierende	13
§ 18 Gasthörerinnen und Gasthörer	14
6. Abschnitt – Verfahrens- und Schlussbestimmungen	14
§ 19 Formen und Fristen	14
§ 20 Verwaltungsvorschriften	15
§ 21 Inkrafttreten	15

1. Abschnitt – Erwerb der Rechtsstellung als Studentin oder Student und der Mitgliedschaft in der Hochschule

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag zum Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (nachfolgend: Hochschule) eingeschrieben. Durch die Einschreibung zum Studium wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Hochschule mit allen sich aus dem Hochschulgesetz (HochSchG), der Grundordnung der Hochschule, dieser Einschreibeordnung und anderen Rechtsvorschriften ergebenden Rechten und Pflichten.
- (2) Die Einschreibung erfolgt in der Regel für einen Studiengang. Als Studiengang im Sinne dieser Ordnung gilt ein durch eine Prüfungsordnung geregeltes, auf einen ersten oder einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss gerichtetes Studium. Zertifikatsangebote sind keine Studiengänge im Sinne dieser Ordnung.
- (3) Die Einschreibung ist für das ordnungsgemäße Studium erforderlich. Frühstudierende gemäß § 17 sowie Teilnehmende an Zertifikatsangeboten gemäß § 16 werden außerhalb dieser Einschreibeordnung eingeschrieben.
- (4) Ein Wechsel des Studiengangs bedarf der Änderung der Einschreibung. Hierfür bedarf es der erneuten Bewerbung und, soweit Zulassungszahlen festgesetzt sind, einer entsprechenden Zulassung.
- (5) Soweit Zulassungszahlen festgesetzt sind, richtet sich die Einschreibung nach dem Inhalt des Zulassungsbescheides, die Einschreibung erfolgt in das im Zulassungsbescheid angegebene Semester.
- (6) Die Hochschule bestimmt das Verfahren der Zulassung und Einschreibung, soweit keine anderen zwingenden rechtlichen Regelungen bestehen. Sie ist berechtigt, Zuständigkeiten der Zulassung und Einschreibung auf andere Stellen, insbesondere die Stiftung für Hochschulzulassung und die Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen (ZFH) zu übertragen. Eine Bewerbung ist in allen Studiengängen erforderlich. Die Erfassung der Grunddaten zur Bewerbung erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg, die Einschreibung in der Regel auf dem Postweg.

§ 2 Allgemeine und besondere Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung setzt eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 Absatz 1, 2 oder 3, § 33 Absatz 2, 4 oder 5 oder § 35 Absatz 1 HochSchG voraus. Ein erfolgreiches Studium nach § 33 Absatz 4 HochSchG liegt vor, wenn mindestens zwei Drittel der zu erwerbenden Creditpoints eines Jahres im Verlauf von zwei aufeinanderfolgenden Semestern erzielt wurden.
- (2) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen, gelten zum Zwecke der Feststellung der Vergleichbarkeit der Einschreibevoraussetzungen die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK) – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) festgesetzten Bewertungsvorschläge für ausländische Bildungsnachweise. Über die Anerkennung entscheidet die Hochschule. Bewerberinnen und Bewerber müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung je eine beglaubigte Kopie des Originals ihrer Hochschulzugangsberechtigung und der Übersetzung vorlegen. Bewerberinnen und Bewerber, die Ihre schulische bzw. akademische Ausbildung nicht in deutscher Sprache absolviert haben, haben für ein Hoch-

schulstudium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt gemäß der Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT; Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i. d. F. der HRK vom 03.05.2011 und der KMK vom 17.11.2011 oder diese ersetzende oder erweiternde Beschlüsse). Weitere anerkannte Nachweise der deutschen Sprachkenntnisse und der erforderlichen Niveaustufen für die einzelnen Studiengänge werden durch die Hochschule festgelegt und sind auf der Homepage der Hochschule Ludwigshafen veröffentlicht. Dies gilt auch für deutsche Staatsangehörige.

- (3) Das Vorliegen besonderer Zugangsvoraussetzungen, insbesondere eine Vorbildung oder studienbezogene Eignung, eine praktische Tätigkeit oder ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, ein Nachweis über das Bestehen eines Ausbildungs-, Arbeits- oder Volontariatsvertrages mit einem Kooperationsunternehmen der Hochschule für den jeweiligen Studiengang wird durch die Vorgaben der Teilgrundordnung zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens (Auswahlsatzung) und durch die Vorgaben der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie der studiengangspezifischen Prüfungsordnungen in den jeweils gültigen Fassungen bestimmt. Die Unterlagen sind spätestens bei der Einschreibung im Original oder in beglaubigter Kopie beizufügen.
- (4) In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist die Zulassung zum Studium des gewünschten Studienganges Voraussetzung für die Einschreibung.
- (5) Die Hochschule bestimmt die Form der Anträge, wobei bei Studiengängen, die gemeinsam mit anderen Hochschulen angeboten werden, abweichende Regelungen möglich sind. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die einem Antrag beizufügen sind sowie deren Form. Die für die Zulassung bzw. Einschreibung erforderlichen Nachweise sind durch die Studienbewerberinnen und Studienbewerber form- und fristgerecht zu erbringen. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Bei den Fristen handelt es sich um Ausschlussfristen.

§ 3 Verfahren bei der Zulassung

- (1) Im Zulassungsverfahren wird geprüft, ob die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Voraussetzungen des § 2 erfüllen. Über die Zulassung wird gesondert entschieden.
- (2) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist einen förmlichen Antrag nach Absatz 3 auf Zulassung zum Studium des gewählten Studienganges an die Hochschule zu richten, sofern die Hochschule keine andere Festlegung getroffen hat. In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist die Bewerbungsfrist eine Ausschlussfrist, deren Festsetzung durch die Studienplatzvergabeverordnung erfolgt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf der geltenden Frist elektronisch zu übermitteln, soweit diese Antragsform angeboten wird. In anderen Fällen wird ein Formular zur schriftlichen Antragstellung bereitgestellt. Das ausgedruckte oder ausgefüllte Formular muss in unterschriebener Form inklusive der erforderlichen Unterlagen vor Ablauf der geltenden Bewerbungsfrist eingegangen sein. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Zulassungsantrag schriftlich zu stellen; Satz 3 bleibt unberührt.
- (4) Dem Zulassungsantrag sind in der Regel in Kopie beizufügen:
 1. der Nachweis über das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 2 Absatz 1,

2. der Nachweis aller nach § 2 Absatz 3 geforderten besonderen Zugangsvoraussetzungen, sofern diese nicht ganz oder teilweise nach Ablauf der Bewerbungsfrist erbracht werden können,
3. bereits erhaltene Studien- und Prüfungszeugnisse sowie eine Erklärung über bisherige Studienzeiten und Prüfungen,
4. bei Vorstudienzeiten an einer deutschen Hochschule der Nachweis, dass kein Verlust des Prüfungsanspruches vorliegt zur Überprüfung der Erfordernisse nach § 68 Absatz 1 Nr.3 HochSchG.

Im Falle des Vorliegens mehrerer Hochschulzugangsberechtigungen obliegt es der Bewerberin oder dem Bewerber, festzulegen, mit welcher Hochschulzugangsberechtigung sie oder er am Verfahren teilnimmt. Bei Bewerberinnen oder Bewerbern ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung sind dem Zulassungsantrag anstelle von § 2 Absatz 1 die Nachweise gemäß § 2 Absatz 2 beizufügen. Nicht in deutscher Sprache abgefasste Nachweise sind in deutscher Übersetzung durch eine gerichtlich bestellte oder vereidigte Dolmetscherin oder einen gerichtlich bestellten oder vereidigten Dolmetscher beizufügen.

- (5) Soweit zulassungsbeschränkte Studiengänge an das dialogorientierte Zulassungsverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung angeschlossen sind, richten sich die Erfordernisse der Antragsstellung nach den Vorgaben der Stiftung.
- (6) Die Zulassung kann vor Erstellung der Ranglisten unter der Bedingung des erfolgten vollständigen Nachweises sämtlicher Zugangsvoraussetzungen, insbesondere der Hochschulzugangsberechtigung erfolgen.
- (7) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag trifft die Hochschule auf der Grundlage geltender Rechtsvorschriften. Die Ablehnung des Antrages ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 Verfahren bei der Einschreibung

- (1) Der Antrag auf Einschreibung entspricht in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bewerbung und ist in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf der geltenden Bewerbungsfrist elektronisch zu übermitteln, soweit diese Antragsform angeboten wird. In anderen Fällen wird ein Formular zur schriftlichen Antragstellung bereitgestellt. Das ausgedruckte oder ausgefüllte Formular muss in unterschriebener Form inklusive der erforderlichen Unterlagen vor Ablauf der geltenden Bewerbungsfrist eingegangen sein. Bewerberinnen und Bewerbern, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Antrag schriftlich zu stellen; die Bewerbungsfrist nach Satz 1 bleibt unberührt. Die Ablehnung des Antrages (Ausschlussbescheid) ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Auch in nicht-zulassungsbeschränkten Studiengängen gelten die Bewerbungsfristen der Studienplatzvergabeverordnung; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann für einen Studiengang die Frist auf schriftlichen Antrag jeweils bis zum Beginn der Vorlesungszeit verlängert werden. Grundsätzlich entspricht die Einschreibefrist der Bewerbungsfrist.
- (3) Bei der Einschreibung in zulassungsbeschränkte Studiengänge haben die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber den Antrag auf Einschreibung, in der Regel als ausgefüllten Vordruck, zu einem in der Zulassung festgelegten Termin abzugeben. Der Antrag ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.
- (4) Dem Antrag auf Einschreibung sind die Anlagen aus § 3 Absatz 4 in amtlich beglaubigter Abschrift beizufügen. Des Weiteren sind beizufügen:
 1. Nachweis einer Krankenversicherung gemäß der Studentenkrankenversicherungsmeldevorordnung oder eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht,

2. Beleg über die Zahlung der nach Maßgabe der Beitragsordnungen nach § 110 Absatz 1 sowie § 115a Absatz 1 des Hochschulgesetzes festgesetzten Beträge sowie, im Falle des Bestehens weiterer Gebühren oder Entgelte, den Nachweis über die Zahlung des in den entsprechenden Ordnungen oder Verträgen festgesetzten Betrages,
3. ggf. Aufenthaltstitel.

Ferner ist ein aktuelles Passfoto, in der Regel in elektronischer Form, vorzulegen.

- (5) Die Einschreibung erfolgt durch die Übernahme der bei der Bewerbung gemachten Angaben, ergänzt um die Angaben zur Krankenversicherung, in die Studierendendatei. Mit Aufnahme in diese Datei haben die Studierenden die Möglichkeit des Ausdrucks einer Immatrikulationsbescheinigung in der elektronischen Studierendenverwaltung (Hochschulportal). Die Studierenden erhalten einen Studierendenausweis in Form einer Chipkarte mit Lichtbild.

§ 5 Vorläufige Einschreibung

Ist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung nicht in der Lage, einzelne der erforderlichen Unterlagen vorzulegen und kann damit gerechnet werden, dass diese innerhalb angemessener Frist nachgereicht werden, kann eine vorläufige Einschreibung erfolgen. Werden die fehlenden Unterlagen innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht nachgereicht, wird die Einschreibung zurückgenommen. Vorläufig eingeschriebene Studierende erhalten weder eine Immatrikulationsbescheinigung noch einen Studierendenausweis.

§ 6 Versagung der Zulassung und der Einschreibung

- (1) Die Zulassung und die Einschreibung sind zu versagen, wenn bei der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die Versagungsgründe des § 68 Absatz 1 oder 2 HochSchG vorliegen.
- (2) Die Zulassung und die Einschreibung wird zudem versagt, wenn
 1. keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache oder, auf Antrag der Studiengänge, der Unterrichtssprache nachgewiesen werden oder
 2. die für den Antrag auf Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet worden sind oder
 3. zu entrichtende Gebühren und Beiträge nicht vollständig bezahlt worden sind.
- (3) Dasselbe gilt, wenn ersichtlich ist, dass Voraussetzungen für die Einschreibung bei der Bewerbung nicht vorliegen und bis zur Einschreibung nicht erbracht werden können.

§ 7 Zweiteinschreibung

- (1) Studierende, die in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben sind, können nicht zugleich in einen zulassungsbeschränkten Studiengang an der Hochschule Ludwigshafen eingeschrieben werden. Dies gilt nicht
 1. bei Studiengängen, die gemeinsam mit anderen Hochschulen durchgeführt werden,
 2. für Studierende, denen aufgrund von Vereinbarungen mit anderen Hochschulen ein gleichzeitiges Studium an mehreren Hochschulen ermöglicht werden soll,
 3. wenn die Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 HochSchG vorliegen,
 4. wenn die Exmatrikulation an der anderen Hochschule wegen eines noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahrens nicht durchgeführt werden kann und ein berechtigtes Interesse an der Zweiteinschreibung nachgewiesen wird.

- (2) Die Einschreibung in Fernstudiengänge und Studiengänge der wissenschaftlichen Weiterbildung gemäß § 35 Absatz 1 HochSchG ist neben der Einschreibung in einen anderen Studiengang möglich.
- (3) Die gleichzeitige Einschreibung ins Zertifikatsangebot und in einen Studiengang ist nicht möglich, sofern die Module des Zertifikatsangebotes Teil des Studienganges sind.
- (4) In Masterstudiengängen ist eine Einschreibung in begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Ludwighafen bzw. studiengangspezifischen Prüfungsordnungen in den jeweils gültigen Fassungen möglich, bevor die Abschlussprüfung des Bachelors vorgelegt werden kann.

2. Abschnitt - Rechtsfolgen der Einschreibung

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) In dem Studiengang, für den die Studierenden eingeschrieben sind, haben sie das Recht, Vorlesungen, Übungen und andere Lehrveranstaltungen zu besuchen und die zugehörigen Prüfungen abzulegen, soweit sie die in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgeschriebenen Teilnahmevoraussetzungen erfüllen. Das Recht zur Teilnahme an Prüfungen erlischt mit Verlust des Prüfungsanspruches. In diesem Fall können die Prüfungen am Ende des Semesters, in dem der Prüfungsanspruchsverlust beschieden wurde, noch abgelegt werden; ausgenommen hiervon ist die den Prüfungsanspruchsverlust verursachende Prüfung.
- (2) Die Studierenden haben das Recht, Lehrveranstaltungen auch in einem Studiengang zu besuchen, für den sie nicht eingeschrieben sind, soweit das Studium der eingeschriebenen Studierenden nicht beeinträchtigt wird (§ 67 Absatz 1 Satz 4 HochSchG). Der Zugang zu Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn und soweit dies im Hinblick auf einen geordneten Lehr- und Studienbetrieb zwingend erforderlich ist. Sofern in diesen Lehrveranstaltungen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, werden diese im Diploma Supplement vermerkt.
- (3) Die Studierenden sind berechtigt, die Einrichtungen der Hochschule nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung zu benutzen. Bei groben Verstößen gegen die jeweilige Benutzungsordnung können sie von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (4) Mit der Einschreibung erhalten die Studierenden einen durch Passwort geschützten Benutzeraccount mit einer persönlich zugeordneten E-Mail-Adresse. Die persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse wird zur Versendung von studienrelevanten und studienablaufrelevanten bzw. weiteren, die Hochschule betreffenden Informationen genutzt. Die an diese Adresse versandten Mitteilungen gelten gem. § 41 Absatz 2 Satz 1 VwVfG als bekannt gegeben.
- (5) Die Einschreibung ist Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen.
- (6) Es gibt keine generelle Anwesenheitspflicht. Spezielle Anwesenheitspflichten sind in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen in den jeweils gültigen Fassungen geregelt.
- (7) Bei einer Veränderung oder erstmaligen Entstehung von Daten sind die Studierenden verpflichtet, die Änderungen der Hochschule unverzüglich mitzuteilen.

- (8) Die Studierenden sind verpflichtet, sich in Prüfungen ausweisen zu können; in der Regel geschieht das durch Vorlage des Studierendenausweises.
- (9) Ein Verlust des Studierendenausweises ist der Hochschule unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Beurlaubung

- (1) Die Studierenden, die in einem Semester aus wichtigen Gründen nicht an den zur Erreichung des Studienerziels erforderlichen Lehrveranstaltungen teilnehmen können, können auf Antrag beurlaubt werden. Der Antrag ist grundsätzlich während der Rückmeldefrist zu stellen. Im Antrag ist der Grund für die Beurlaubung zu bezeichnen und glaubhaft zu machen. Nicht hinreichend begründete Beurlaubungsanträge sind abzulehnen. Die Beurlaubung ist grundsätzlich jeweils nur für die Dauer eines Semesters zu Semesterbeginn auszusprechen. Eine rückwirkende Beurlaubung findet nicht statt. Ausnahmen sind lediglich bei unerwartet nach Semesterbeginn eintretenden Ereignissen möglich. In diesem Fall gilt als Fristende für den Antrag der Beginn der Rückmeldung des nächsten Semesters. Eine Beurlaubung während des ersten Fachsemesters sowie im Falle einer Neueinschreibung in ein höheres Semester ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ebenso ist eine Beurlaubung nach Ablegen der letzten Leistung und zur Vorbereitung auf eine Prüfung ausgeschlossen.
- (2) Als Beurlaubungsgründe kommen in Betracht:
1. Krankheit, deren voraussichtliche Dauer ärztlich bescheinigt werden muss,
 2. Auslandsstudium, sofern es sich nicht um integrierte Studiengänge handelt,
 3. eine mit erheblicher Belastung verbundene Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung oder in Organen der Hochschule,
 4. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes,
 5. Pflege von nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz, die nach den §§ 14, 15 SGB XI pflegebedürftig sind,
 6. freiwillige studienbezogene Praktika (im In- und Ausland) mit einer Länge von mehr als einem Monat während der Vorlesungszeit,
 7. besondere soziale Notlagen,
 8. betriebliche Belange bei berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiengängen; in diesen Fällen ist die Beurlaubung auf zwei Semester beschränkt,
 9. Unmöglichkeit des Leistungserwerbs im Anschluss an ein Urlaubssemester gemäß Nr. 1 bis 8 aufgrund fehlenden Lehrangebotes bei Studiengängen mit jährlich stattfindendem Studienangebot.
- Eine Beurlaubung sollte in der Regel nicht über zwei aufeinander folgende Semester hinaus ausgedehnt werden. Im Falle des Absatzes 2 Nummer 4 kann die Beurlaubung auf die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz ausgedehnt werden. Im Falle des Absatzes 2 Nummer 5 kann die Beurlaubung auf insgesamt vier Semester ausgedehnt werden.
- (3) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Während der Beurlaubung können keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden; während einer Beurlaubung erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nicht angerechnet. Hiervon ausgenommen sind das Erbringen und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Falle einer Beurlaubung nach Absatz 2 Nr. 2.
- (4) Die Beurlaubung lässt die Stellung der Studierenden gemäß § 1 Absatz 1 unberührt. Sie wird in der Studierendendatei vermerkt. Die erfolgte Beurlaubung ist auf der Immatrikulationsbescheinigung sichtbar.

§ 10 Wechsel des Studiengangs und Erweiterung der Studiengangwahl

- (1) Ein Wechsel des Studiengangs sowie die Erweiterung der Studiengangwahl bedürfen der Änderung der Einschreibung.
- (2) Der Studiengangwechsel sowie die Erweiterung der Studiengangwahl sind innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfristen zu beantragen. Im Übrigen gelten die Vorschriften für Zulassung und Einschreibung entsprechend.
- (3) Ob und inwieweit Studien- und Prüfungsleistungen auf einen anderen Studiengang angerechnet werden können, regelt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Ludwigshafen bzw. die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen in der jeweils gültigen Fassung. Es entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

§ 11 Rückmeldung

- (1) Die Studierenden, die ihr Studium an der Hochschule fortsetzen wollen, haben sich zu jedem Semester innerhalb der von der Hochschule festgesetzten und auf der Homepage der Hochschule bekannt gemachten Rückmeldefrist selbständig zurückzumelden. In Fernstudiengängen gelten die Abläufe und Fristen der Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen (ZFH).
- (2) Die Rückmeldung erfolgt durch fristgerechten Eingang der Zahlung der nach Maßgabe der Beitragsordnungen nach § 110 Absatz 1 sowie § 115a Absatz 1 des Hochschulgesetzes festgesetzten Beträge bei der Landeshochschulkasse sowie, im Falle des Bestehens weiterer Gebühren oder Entgelte, durch den Nachweis über die Zahlung des in den entsprechenden Ordnungen oder Verträgen festgesetzten Betrages.
- (3) Bei verspäteter Rückmeldung ist eine Säumnisgebühr entsprechend der gültigen Gebührenregelungen des Landes Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift über die Erhebung von Gebühren an der Hochschule Ludwigshafen in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.
- (4) Die Rückmeldung wird durch Vermerk in der Studierendendatei bestätigt. Sie ist in der elektronischen Studierendenverwaltung (Hochschulportal) ersichtlich; Studienbescheinigungen in deutscher und englischer Sprache sowie die Bescheinigung nach § 9 BAföG liegen in der elektronischen Studierendenverwaltung (Hochschulportal) zum Download bereit. Die Validierung des Studierendenausweises für das rückgemeldete Semester kann an den Validierungsterminals der Hochschule vorgenommen werden.

§ 12 Versagung der Rückmeldung und Widerruf der Einschreibung

- (1) Die Rückmeldung kann versagt und die Einschreibung kann widerrufen werden, wenn die Studierenden sich nicht in der erforderlichen Form und innerhalb der festgesetzten Frist zum Weiterstudium zurückmelden. Einer vorherigen Mahnung oder der Androhung des Widerrufs der Einschreibung bedarf es hierfür nicht. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Rückmeldung nach Ablauf der Frist bis zum Ende des Semesters erfolgen, vorausgesetzt der zur Verfügung stehende Platz wurde nicht im Zuge einer höhersemestrigen Zulassung besetzt und es kann von einer erfolgreichen Teilnahme am Studium ausgegangen werden.

- (2) Die Rückmeldung ist zu versagen und die Einschreibung zu widerrufen, wenn ein Studiengang der Hochschule inklusive Übergangsfrist eingestellt wurde. Der Wechsel in einen anderen Studiengang kann innerhalb der geltenden Fristen beantragt werden.
- (3) Die Rückmeldung muss versagt und die Einschreibung widerrufen werden, wenn
 1. kein Nachweis einer Krankenversicherung gemäß der Studentenkrankenversicherungsmeldevorordnung vorliegt,
 2. kein Nachweis eines gültigen Aufenthaltstitels vorliegt,
 3. der Prüfungsanspruch im studierten Studiengang verloren wurde oder
 4. der Studiengang gemäß der geltenden Prüfungsordnung erfolgreich beendet wurde.

3. Abschnitt - Beendigung der Mitgliedschaft

§ 13 Arten der Beendigung und deren Vollzug (Exmatrikulation)

- (1) Die Mitgliedschaft der Studierenden an der Hochschule wird beendet:
 1. am Ende des Semesters, in dem die Abschlussarbeit abgegeben wird, spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Gesamtnote festgesetzt wird;
 2. durch Rücknahme der Einschreibung (§ 69 Absatz 2 Satz 1 HochSchG);
 3. durch Widerruf der Einschreibung (§ 69 Absatz 2 Satz 2 bis 4 sowie Absatz 3 bis 5 HochSchG);
 4. durch Erlöschen der Einschreibung gemäß § 19 Absatz 5 Satz 2 2. Halbsatz HochSchG, wenn die in das Studium integrierte berufliche Ausbildung oder das an deren Stelle tretende berufliche Praktikum erfolglos beendet wurde, es sei denn, die studiengangspezifische Prüfungsordnung des betroffenen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung enthält eine gegenteilige Regelung;
 5. durch Erlöschen der Einschreibung im Masterstudium gemäß § 19 Absatz 2 Satz 5 HochSchG, wenn die Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden;
 6. durch Aufhebung der Einschreibung auf Antrag gemäß § 69 Absatz 1 HochSchG.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 Nr. 6. kann jederzeit gestellt werden. Er wirkt zum Ende des Semesters für das die Exmatrikulation beantragt wird, es sei denn, ein anderes Datum wurde beantragt. Der Antrag auf Exmatrikulation zum Datum der Antragstellung wirkt ab dem Folgetag des Antragseinganges an der Hochschule. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen. Dem Antrag sind die von der Hochschule vorgeschriebenen Entlastungsbescheinigungen beizufügen.
- (3) Wird durch die Notwendigkeit des Ablegens einer Wiederholungsprüfung eine Wiedereinschreibung nach Exmatrikulation notwendig, kann die Wiedereinschreibung auch im laufenden Semester erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach Mitteilung des Nichtbestehens zu stellen. Die Einschreibung erfolgt für das ganze Semester. Die Zahlung der Säumnisgebühr gemäß § 11 Absatz 3 entfällt.
- (4) Die Aufhebung, die Rücknahme oder der Widerruf der Einschreibung werden durch Streichung oder Löschung in der Studierendendatei vollzogen. Im Falle eines Nichtantritts des Studiums erfolgt eine Stornierung der Einschreibung. Dies gilt bis Vorlesungsbeginn. Mit dem ersten Tag der Vorlesungen erfolgt eine Exmatrikulation gemäß Absatz 2 Satz 2.
- (5) Im Falle einer Exmatrikulation auf Antrag gemäß Absatz 2 werden Gebühren und Beiträge aufgrund der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung

(„Besonderes Gebührenverzeichnis“) sowie die Zahlung der nach Maßgabe der Beitragsordnungen nach § 110 Absatz 1 sowie § 115a Absatz 1 des Hochschulgesetzes festgesetzten Beträge erstattet, wenn der Antrag auf Rückerstattung einen Werktag vor Beginn der Vorlesungszeit schriftlich vorgelegt wurde. Es gilt das Datum des Poststempels. Wird kein Antrag auf Erstattung gestellt oder ist die Frist für eine Antragstellung bereits verstrichen oder wird dem Antrag nicht entsprochen, dürfen die mit den Gebühren und Beiträgen verbundenen Angebote und Möglichkeiten für den verbleibenden Zeitraum des Semesters genutzt werden. Eventuell abweichende Verfahren bei privatrechtlichen Entgelten regeln die entsprechenden Verträge.

4. Abschnitt – Daten

§ 14 Erhebung von Daten und Umgang mit erhobenen Daten

(1) Für die Zulassung, die Einschreibung und die sachgerechte Organisation des Studiums erhebt die Hochschule von den Bewerbern und Studierenden folgende Daten:

1. Daten zur Person
 - a) Name
 - b) Vorname(n)
 - c) Geburtsname
 - d) Geburtsort und Geburtsdatum
 - e) Geschlecht
 - f) Staatsangehörigkeit
 - g) Ggf. Aufenthaltstitel
 - h) Heimat- und Semesterwohnsitz sowie deren Land und Kreis
 - i) Telefon- und Handynummern
 - j) E-Mailadresse(n)
 - k) Passfoto in elektronischer Form
2. Studienbezogene Daten
 - a) Art, Land, Kreis, Ort und Datum der Hochschulzugangsberechtigung sowie deren Gesamt- oder Durchschnittsnote
 - b) Angestrebte/-r Studiengang bzw. Studiengänge
 - c) Art des Studiums (z.B. Erst- oder Zweitstudium)
 - d) Studienvergangenheit; vorher besuchte Hochschulen und belegte Studiengänge, verbrachte Studienzeiten und Unterbrechungen, bereits abgelegte Prüfungen und deren Ergebnisse, Anzahl, Semester und Ergebnis unternommener Wiederholungen, Fortbestand oder Nichtfortbestand von Prüfungsansprüchen
 - e) Fachbereich in dem das Wahlrecht ausgeübt werden soll, sofern mehr als ein Studiengang studiert wird und die Studiengänge zu unterschiedlichen Fachbereichen gehören
 - f) Grund und Semester einer Beurlaubung
 - g) Kollegsemester
 - h) Art, Land und Dauer eines Auslandsstudiums
3. Berufs- und praxisbezogene Daten
 - a) Dienste
 - b) Art, Dauer und Ort berufspraktischer Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums
 - c) Im Fall von dualen Studiengängen Angaben zum Ausbildungsbetrieb, Adresse, Ansprechpartner
 - d) Praxissemester
4. Andere Daten

- a) Bewerber-ID und Bewerber-Autorisierungsnummer im dialogorientierten Serviceverfahren
 - b) Versichertennummer und Betriebsnummer sowie Status der Krankenversicherung
 - c) Einwilligung oder Nichteinwilligung zu Befragungen zum Zwecke der Alumniarbeit und der Qualitätssicherung. Diese Angaben können jederzeit ohne Begründung widerrufen werden.
- (2) Die erhobenen Daten dürfen für Hochschulzwecke genutzt werden. Die Übermittlung innerhalb der Organisationseinheiten der Hochschule ist nur zulässig, sofern die Übermittlung dem Zweck der Sicherstellung der Erfüllung der Aufgaben dieser Organisationseinheiten dient und keine vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Hochschule und Kooperationspartnern die Übermittlung von Daten der Kooperationspartner ausschließen.
- (3) Die Übermittlung der erhobenen Daten an öffentliche Stellen ist auf Antrag der auffordernden Stelle zulässig, soweit diese aufgrund einer Rechtsvorschrift berechtigt ist, die Daten zu erhalten und die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Gleiches gilt für Einrichtungen, die von öffentlicher Seite mit der Erledigung von Aufgaben beauftragt worden sind, die zur Erfüllung von Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Satzungen erforderlich sind.
- (4) Die Übermittlung der erhobenen Daten an Personen oder an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn die Betroffenen einwilligen oder ein rechtliches Interesse der Empfängerin oder des Empfängers gegeben ist und schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Die Regelung über
- 1. die Informationspflicht nach § 106 HochSchG sowie
 - 2. die Übermittlung von Daten in anonymisierter Form an das Statistische Landesamt bleibt unberührt.
- (6) Die von den Studierenden bei der Einschreibung festgehaltenen Angaben dürfen nur solange aufbewahrt werden, wie ihre Kenntnis erforderlich ist, höchstens jedoch 60 Jahre. Auf Antrag und gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises im Original oder in beglaubigter Kopie wird Betroffenen in Form eines Datenspiegels Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten erteilt.

5. Abschnitt - Sonderbestimmungen

§ 15 Partnerschaftsverträge, Kooperationen

- (1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die auf Grund von Partnerschaftsverträgen mit ausländischen Hochschulen an der Hochschule Ludwigshafen studieren wollen, werden nach Maßgabe der Verträge eingeschrieben. Zuständig ist das International Office der Hochschule Ludwigshafen.
- (2) Studierende des gemeinsam mit den Hochschulen Kaiserslautern und Bingen durchgeführten Studienganges Bachelor Weinbau und Oenologie werden an der Hochschule Ludwigshafen eingeschrieben.
- (3) Für die Einschreibung von Studierenden in dualen und berufsintegrierenden Studiengängen gelten die Bestimmungen der jeweiligen Kooperationsverträge.
- (4) In Studiengängen, die gemeinsam mit anderen Hochschulen durchgeführt werden, erfolgt die Festlegung der einschreibenden Hochschule im Kooperationsvertrag.

§ 16 Wissenschaftliche Weiterbildung, Zertifikatsangebote

- (1) Teilnehmende an Weiterbildungsstudiengängen gemäß § 35 HochSchG werden im Rahmen dieser Ordnung eingeschrieben.
- (2) Teilnehmende an Zertifikatsangeboten werden an der Hochschule außerhalb der Regelungen dieser Einschreibeordnung eingeschrieben. Sie sind keine Mitglieder der Hochschule. Ihre mitgliedschaftliche Stellung wird in der Grundordnung geregelt. Mit der Einschreibung sind sie berechtigt, an Lehrveranstaltungen des betreffenden Zertifikatsangebots teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (3) Zertifikatsangebote sind keine Studiengänge im Sinne dieser Ordnung. Die Zulassung zu Zertifikatsangeboten ist nicht an die Voraussetzungen für die Zulassung nach dieser Ordnung gebunden.
- (4) Der Antrag auf Teilnahme am Zertifikatsangebot ist an die Hochschule zu richten. Regeln und Fristen für die Bewerbung werden über die Homepage der Hochschule bekanntgegeben.
- (5) Die Einschreibung und die Rückmeldung zur Teilnahme am Zertifikatsangebot setzt die Zahlung des vorgeschriebenen Teilnahmeentgeltes voraus.
- (6) Für Zertifikatsangebote werden entsprechend § 35 Abs. 2 Satz 2 HochSchG privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (7) Teilnehmende an Zertifikatsangeboten erhalten eine Chipkarte mit Status „Gast“. Sie kann gegen Vorlage des Bescheides über die Teilnahme am Zertifikatsangebot an der Hochschule erworben werden. Näheres regelt Anlage 1 dieser Ordnung.

§ 17 Frühstudierende

- (1) Schülerinnen und Schüler mit dem Nachweis einer abgeschlossenen schulischen Ausbildung mindestens auf dem Niveau der Sekundarstufe I können als Frühstudierende in grundständigen Studiengängen außerhalb der Regelungen dieser Einschreibeordnung eingeschrieben werden, sofern Ausbildungskapazitäten zur Verfügung stehen und der entsprechende Studiengang Frühstudierende aufnimmt. Mit dieser Einschreibung sind sie berechtigt, an Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Studiengang teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (2) Die Einschreibung ist spätestens bis zum Vorlesungsbeginn bei der Hochschule für einen Studiengang und konkrete Lehrveranstaltungen zu beantragen, sofern ein befürwortendes Votum der zuständigen Studiengangsleitung vorliegt. Studiengangsspezifische Fristen sind möglich. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Bewerbungs- bzw. Motivationsschreiben,
 2. Kopie des letzten Zeugnisses,
 3. Empfehlungsschreiben der Schulleitung, in dem eine besondere Begabung bescheinigt und die Erlaubnis erteilt wird, während des laufenden Schulunterrichtes an den Veranstaltungen teilnehmen zu dürfen,
 4. Lebenslauf.
- (3) Die oder der Frühstudierende erhält bei der Einschreibung einen Bescheid über die Erlaubnis zur Teilnahme jeweils für ein Semester. Sie kann um ein weiteres Semester verlängert werden, sofern die zu-

ständige Studiengangsleitung und die betroffene Schule zustimmen. Bei einer Unterbrechung ist der Status erneut zu beantragen. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

- (4) Die Frühstudierenden erhalten eine Chipkarte mit dem Status „Gast“. Sie kann gegen Vorlage des Bescheides über die Aufnahme des Frühstudiums an der Hochschule erworben werden. Näheres regelt Anlage 1 dieser Ordnung.
- (5) Gebühren, Entgelte und Beiträge werden durch die Hochschule nicht erhoben. Die Regelung des Absatzes 4 bleibt unberührt.
- (6) Bei einem späteren Studium als Haupthörer werden erbrachte Leistungen anerkannt. Fehlversuche gelten als nicht unternommen. Die/ der Frühstudierende erhält am Ende des Semesters eine Bescheinigung über die bestanden Leistungen.

§ 18 Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Wenn in einem Studiengang freie Studienplätze vorhanden sind, können Personen auf Antrag als Gasthörerinnen oder Gasthörer zugelassen werden, die sich in einzelnen Lehrveranstaltungen weiterbilden wollen. Die Zulassung als Gasthörerinnen oder Gasthörer ist nicht an die Voraussetzungen für die Zulassung nach dieser Ordnung gebunden, sofern der Bildungsstand der Personen erwarten lässt, dass sie den Lehrveranstaltungen folgen können. Gasthörerinnen und Gasthörer sind keine Mitglieder der Hochschule.
- (2) Gasthörerinnen und Gasthörer können zugelassen werden, wenn sie die gemäß § 35 Absatz 2 HochSchG in Verbindung mit dem Besonderen Gebührenverzeichnis des fachlich zuständigen Ministeriums festgesetzte Gebühr entrichtet haben. Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift über die Erhebung von Gebühren an der Hochschule Ludwigshafen in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Antrag gemäß Absatz 1 ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters an die Hochschule zu richten.
- (4) Die Zulassung als Gasthörerinnen oder Gasthörer bedarf der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans des jeweiligen Fachbereichs in Abstimmung mit den für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zuständigen Hochschullehrerinnen, Hochschullehrern oder Lehrbeauftragten.
- (5) Die Zulassung erfolgt jeweils für ein Semester. Auf Grund der Zulassung erhalten die Gasthörerinnen oder Gasthörer einen Gasthörerschein, der zum Besuch der darin angegebenen Lehrveranstaltungen berechtigt. Gasthörerinnen oder Gasthörer können keine Leistungsnachweise erbringen.
- (6) Die Ablehnung des Antrages wird den Antragstellern schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt gegeben.

6. Abschnitt – Verfahrens- und Schlussbestimmungen

§ 19 Formen und Fristen

- (1) Die Hochschule bestimmt die Form der nach dieser Ordnung zu stellenden Anträge. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(2) Die nach dieser Ordnung erforderlichen Fristen werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule festgesetzt. Sie sind durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 20 Verwaltungsvorschriften

Die Präsidentin oder der Präsident erlässt die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Hochschulanzeiger der Hochschule Ludwigshafen am Rhein in Kraft. Zugleich tritt die Einschreibeordnung der Hochschule Ludwigshafen am Rhein vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert mit Änderungsordnung vom 19. Dezember 2007 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 10. Feb. 2016

gez. Prof. Dr. Peter Mudra
Präsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Anlage 1

Nr. 1 zu Anlage 1 Ausstellung des Studierendenausweises als Chipkarte

Der Studierendenausweis wird als Chipkarte in elektronisch lesbarer Form ausgestellt. Die Chipkarte trägt ein Lichtbild und enthält auf der Chipkartenoberfläche folgende Angaben der oder des Studierenden:

- a) Name, Vorname
- b) ggf. Akademische Titel
- c) Inhaberstatus (Studierende/r)
- d) Matrikelnummer
- e) Börsennummer
- f) Bibliotheksnummer
- g) Gültigkeitsdauer

Nr. 2 zu Anlage 1 Datenspeicherung auf der Chipkarte

In dem Datenspeicher des Mikroprozessorchips auf der Chipkarte werden folgende Daten gespeichert:

- a) Bibliotheksnummer
- b) Börsennummer
- c) Börsentyp (Verbrauchergruppe)
- d) Ablaufdatum der Börse
- e) Limit der Börse
- f) Börsenwert

Nr. 3 zu Anlage 1 Anwendungsbereiche der Chipkarte

Mit der Chipkarte sind insbesondere folgende Funktionen verbunden:

- a) Studierendenausweis
- b) Mensakarte
In der Mensa kann ausschließlich mit der Chipkarte bezahlt werden.
- c) Bibliotheksausweis
Mit der Chipkarte können Ausleihe und Rückgabe von Büchern vorgenommen werden. Außerdem sind Buchersatzkosten und Säumnisgebühren mit der Karte zahlbar.
- d) Spindschlüssel
Die Spinde vor den Bibliotheken in der Ernst-Boehe-Straße und der Maxstraße werden mit der Chipkarte verschlossen und auch wieder geöffnet. Jeweils neben den Spinden befindet sich ein Infoterminal, an dem bei Auflegen der Karte abgelesen werden kann, welcher Spind belegt wurde. Werden Spinde länger als bis 24:00 Uhr belegt, erfolgt eine automatische Sperrung. Der Spind kann dann nur noch von einem/r Mitarbeiter/in der Bibliothek freigeschaltet werden.

e) Kopierkarte

Kopierterminals sind an den Kopierern des AStA installiert. Über diese Terminals können Druckaufträge angesteuert und durch Auflegen der Chipkarte bezahlt werden.

f) Zahlungsfunktion bei kostenpflichtigen Hochschulleistungen

Die Chipkarte kann an den Aufwertern mit Geld aufgeladen werden. Gebühren für Hochschulleistungen wie z.B. die Ausstellung von Zweitzeugnissen oder Beglaubigungen werden durch Bons, die mit der Chipkarte beim Studierendenwerk Vorderpfalz und in der Hochschulbibliothek erworben werden können und bei der Verwaltung vorgelegt werden müssen, gezahlt.

g) Waschmaschinenchip (Studierendenwohnheim)

h) Zugang zu Räumen

Nr. 4 zu Anlage 1 Ausstellung der Chipkarte

Eine personalisierte Chipkarte (StudiCard) kann nur mit dem Foto der/des jeweiligen Besitzerin/Besitzers ausgestellt werden. Bewerber/innen oder Studenten/innen haben ein Foto von sich über studicardfoto.hs-lu.de:33 hochzuladen.

Das Foto muss folgenden Bedingungen entsprechen:

- Größe: maximal 1 MB
- optimale Bildauflösung: 200 x 300 Pixel
- nur .jpg-Format
- Passbildformat / -ansicht.

Die Anmeldung zum Hochladen des Fotos erfolgt mit der Bewerber- oder Matrikelnummer und zugehörigem HIS-Passwort. Nach Abschluss des Hochladens kann das Foto nur durch die Hochschule geändert werden. Bewerber/innen oder Studierende, die nachweisen können, dass ihnen die elektronische Übermittlung nicht zumutbar ist, haben die Möglichkeit, sich von der entsprechenden Stelle der Hochschule fotografieren zu lassen.

Nr. 5 zu Anlage 1 Ausgabe der Chipkarte

Die Chipkarte wird spätestens im Verlauf der ersten Vorlesungswoche von der Hochschule ausgegeben. Die genauen Termine werden auf der Homepage veröffentlicht.

Nr. 6 zu Anlage 1 Nutzung der Chipkarte als Studierendenausweis

Die Nutzung der Chipkarte als Studierendenausweis ist höchstpersönlich. Die Nutzungsdauer ist an die Dauer der Einschreibung an der Hochschule gebunden. Jede Nutzung durch unbefugte Dritte ist als Missbrauch der Chipkarte zu werten.

Bei erfolgter Rückmeldung ist die Gültigkeitsdauer der Chipkarte durch Aufdruck der jeweils geltenden Semesterdauer an den dafür vorgesehenen Validier-Stationen der Hochschule zu verlängern. Die Chipkarte verliert mit der Exmatrikulation ihre Legitimationsfunktion als Studierendenausweis.

Der Verlust der Chipkarte ist unverzüglich anzuzeigen. Die Ausstellung eines neuen Studierendenausweises setzt den Nachweis oder die Glaubhaftmachung des Verlustes voraus. Die Neuausstellung der Chipkarte muss die/der Studierende bei der entsprechenden Stelle der Hochschule beantragen.

Nr. 7 zu Anlage 1 Gebühren

Studenten/innen sind an den Kosten der Ausstellung des Studierendenausweises als Chipkarte zu beteiligen (Verwaltungskosten). Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) bzw. soweit vorhanden nach der Gebührensatzung der Hochschule Ludwigshafen am Rhein.

Bei Verlust oder auf fahrlässiges Verhalten zurückzuführende Beschädigung der Chipkarte wird die/der Studierende ebenfalls an den Kosten beteiligt. Die Gebühr wird bei der Neuausstellung unmittelbar und im vollen Umfang erhoben. Bei technischen Defekten wird die Chipkarte kostenlos ersetzt.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Zertifikatangeboten sowie Frühstudierende erhalten die Chipkarte gegen Zahlung der Gebühren gemäß der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) bzw. soweit vorhanden nach der Gebührensatzung der Hochschule Ludwigshafen am Rhein.

Nr. 8 zu Anlage 1 Gästekarten in der Mensa und Bibliothek

Gastkarten für die Mensa können gegen Pfand vom Studierendenwerk Vorderpfalz geliehen werden. Diese Form der Gastkarte ist nicht personalisiert. Im Falle einer Personalisierung, wie sie für eine Nutzung der Bibliothek notwendig ist, kann eine personalisierte Form der Gastkarte für die Nutzung der Bibliothek gegen eine Gebühr erworben werden.

Impressum:

**Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hs-lu.de
Internet: www.hs-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule Ludwigshafen,
Prof. Dr. Peter Mudra.